



Vereinigung der Personalmanagerinnen und
Personalmanager Schweiz. Krankenhäuser

Association des chefs du personnel
des hopitaux suisses

Associazione dei manager del
personale degli ospedali svizzeri

STATUTEN

DER

VEREINIGUNG DER PERSONALMANAGERINNEN UND PERSONALMANAGER SCHWEIZERISCHER KRANKENHÄUSER

Status: 6. November 2015
Generalversammlung

(Zwecks besserer Lesbarkeit wird die männliche Form für die Bezeichnung
beider Geschlechter verwendet.)

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Ziele

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitgliedschaften
- Art. 4 Anmeldung neuer Mitglieder
- Art. 5 Ehrenmitglieder
- Art. 6 Ende der Mitgliedschaft
- Art. 7 Austritt
- Art. 8 Ausschluss
- Art. 9 Auflösung des Krankenhauses
- Art. 10 Beschlüsse und Rekurse
- Art. 11 Kein Anspruch an Vermögen

III. Finanzielles

- Art. 12 Beiträge
- Art. 13 Haftung
- Art. 14 Rechnungsjahr

IV. Organisation

- Art. 15 Organe
- Art. 16 Generalversammlung
- Art. 17 Befugnisse der Generalversammlung
- Art. 18 Regionalgruppen
- Art. 19 Vorstand
- Art. 20 Befugnisse des Vorstands
- Art. 21 Geschäftsstelle
- Art. 22 Revisoren

V. Schlussbestimmungen

- Art. 23 Statutenänderungen
- Art. 24 Auflösung
- Art. 25 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Vereinigung der Personalmanagerinnen und Personalmanager Schweizer Krankenhäuser“ (abgekürzt VPSK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der VPSK befindet sich am Arbeitsort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Ziele

Die Vereinigung verfolgt folgende Ziele:

- a) Bilden eines Netzwerks von und für Personalmanager im Gesundheitswesen.
- b) Gegenseitiger Austausch und Entwicklung von Wissen und Werkzeugen
- c) Förderung der persönlichen Kompetenzen.
- d) Klare und differenzierte Stellungnahme zu personal- und bildungspolitischen Fragen.
- e) Zusammenarbeit mit Partnern im Gesundheitswesen, um tragfähige Lösungen zu schaffen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaften

Mitglieder können sein:

- 1) Schweizerische Krankenhäuser, namentlich Spitäler, Psychiatrische Kliniken, Krankenhäuser, Heilstätten sowie weitere Institutionen im Gesundheitsbereich. Die Mitgliedschaftsrechte werden durch den Leiter des Personalmanagements des Krankenhauses wahrgenommen.
- 2) Weitere Personen aus dem HRM, die im Personalmanagement von Krankenhäusern arbeiten.

Art. 4

Anmeldung neuer Mitglieder

Anmeldungen von neuen Mitgliedern erfolgen direkt an die Geschäftsstelle, die den Vorstand informiert. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über eine Aufnahme. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten betreffend Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung abschliessend.

Art. 5

Ehrenmitglieder

Mitgliedern der VPSK, die sich besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft gewährt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Als Ehrenmitglied sind keine jährlichen Mitgliederbeiträge mehr zu entrichten und die Mitgliedschaft gilt lebenslang.

Art. 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Krankenhauses, respektive Tod des Mitglieds.

Art. 7

Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen.

Art. 8

Ausschluss

Der Vorstand kann nach vorausgegangener erfolgloser Aussprache mit dem entsprechenden Mitglied den Ausschluss beschliessen, wenn die Voraussetzungen, die für die Aufnahme und Mitgliedschaft gelten, nicht mehr erfüllt sind.

Art. 9

Auflösung des
Krankenhauses

Die Umwandlung eines Krankenhauses in eine andere Rechtspersönlichkeit gilt nicht als Auflösung, wenn die Institution weiterhin mit ähnlicher Zielsetzung im Gesundheitswesen tätig bleibt.

Art. 10

Beschlüsse und Rekurse

Zum Ausschluss eines Mitglieds ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig.

Der Ausschluss kann innert 30 Tagen seit Bekanntgabe vom Betroffenen durch schriftliche Eingabe an den Vorstand der Generalversammlung zum abschliessenden Entscheid unterbreitet werden. Dem Weiterzug kommt aufschiebende Wirkung zu.

Die Generalversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied erhält die Möglichkeit zur persönlichen Stellungnahme. Eine gerichtliche Anfechtung des Beschlusses der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 11

Kein Anspruch an Vermögen

Das ehemalige Mitglied verliert jeglichen Anspruch am Vermögen der VPSK und verpflichtet sich, alle Gegensätze der VPSK zurückzugeben.

III. Finanzielles

Art. 12

Beiträge

Die finanziellen Mittel der VPSK werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) besondere Zuwendungen
- c) Sponsorenbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird mit Beginn des Vereinsjahres auf Ende des 1. Quartals bzw. innert 60 Tagen nach Aufnahme in die VPSK zur Zahlung fällig.

Art. 13

Haftung

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen der VPSK ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IV. Organisation

Art. 15

Organe

Die Organe des VPSK sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Regionalgruppen
- c) der Vorstand
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der VPSK. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Vorstand verlangen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor deren Termin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Statuten eine qualifizierte Mehrheit verlangen.

Art. 17

Befugnisse der
Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- e) weitere Vereinsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung
- f) Änderungen der Vereinsstatuten

Art. 18

Regionalgruppen

Die VPSK besteht aus fünf Regionalgruppen:

- Regionalgruppe A: Zürich, Ostschweiz und Graubünden
- Regionalgruppe B: Zentralschweiz
- Regionalgruppe C: Nordwestschweiz
- Regionalgruppe D: Bern und Oberwallis
- Regionalgruppe E: Romandie, Bas-Valais et Ticino

Die Regionalgruppen sind selbständige Organisationseinheiten. Sie schlagen je zuhänden der Generalversammlung ein Mitglied in den Vorstand der VPSK vor.

Sie organisieren Aktivitäten im Rahmen der Zielsetzung des Vereins. Zur Deckung allfälliger Unkosten kann die Regionalgruppe Beiträge bei den teilnehmenden Mitgliedern einziehen. Weiter kann sie beim Vorstand finanzielle und/oder organisatorische Unterstützung beantragen.

Im jährlichen Turnus übernehmen sie die Organisation der Generalversammlung.

Art. 19

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und gibt innert 30 Tagen die Aufgabenteilung bekannt.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt in der Regel vier Jahre.

Art. 20

Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Vereinigung und vollzieht die Versammlungsbeschlüsse, soweit dies nicht anderen Organen zufällt.

Die Vereinigung wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Leiter der Geschäftsstelle verpflichtet.

Art. 21

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt. Sie ist zuständig für eine ordnungsgemässe Führung der Vereinsbuchhaltung, des Mitgliederbestandes und der Homepage.

Die Geschäftsstelle führt das Vereinskonto und wird vom Vorstand bevollmächtigt, Zahlungen im Auftrag der VPSK zu tätigen.

Sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und an der GV teil und führt das Protokoll.

Art. 22

Revisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Änderungsvorschläge sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Art. 24

Auflösung

Die Auflösung der VPSK kann durch die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Art und Weise der Liquidation wird mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Liquidation wird durch den im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht durch Beschluss der Generalversammlung besondere Liquidatoren ernannt werden. Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibender Aktivasaldo ist einer oder mehreren wohltätigen Institutionen zuzuwenden.

Art. 25

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind in der Generalversammlung vom 6. November 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Namens der Generalversammlung

Für die Regionalgruppe A

Für die Regionalgruppe B

Für die Regionalgruppe C

Für die Regionalgruppe D

Für die Regionalgruppe E